

Greifenhagener Kreis-Zeitung

Ämftliches Kreisblatt für den Kreis Greifenhagen

Nr. 8.

Dienstag, den 18. Januar 1921.

7. Jahrgang.

Bekanntmachung.

Gemäß § 21 der Landeswahlordnung für die preuß. Landtagswahlen vom 10. Dezember 1920 (G. S. S. 571) habe ich zum Kreiswahlleiter für den Wahlkreis 6 Pommern (Regierungsbezirke Stettin, Röstlin, Stralsund sowie den Rest des Kreises Neustadt i. Westpr.) den kommissarischen Landrat des Kreises Randow Herrn Dr. Sankermann in Stettin und zu seinem Stellvertreter den Vorsitzenden der Landesversicherungsanstalt Pommern Herrn Landesrat Müller in Stettin ernannt.

Stettin, den 7. Januar 1921.

Der Oberpräsident.

Veröffentlichung.

Greifenhagen, den 16. Januar 1921.

Der Landrat. Koehler.

Bekanntmachung

betr. Wahlen zum Preussischen Landtag, Provinziallandtag und Kreistag am 20. Februar 1921.

Nach dem im Kreisblatt Nr. 7 veröffentlichten Telegramm des Herrn Ministers des Innern bezieht die Auslegung der Wählerlisten mit Sonntag, den 23. ds. Mts. und dauert mindestens bis Sonntag, den 30. ds. Mts. Die Ortsbehörden ersuche ich daher, die auf Grund meiner Bekanntmachung vom 9. Januar ds. Js. — Kreisblatt Nr. 5 — aufgestellten Wählerlisten vom Sonntag, den 23. Januar 1921

bis Sonntag, den 30. Januar 1921 einschließlich zu jedermanns Einsicht in ihrem Dienstzimmer öffentlich auszulegen, nachdem Ort und Zeit der Auslegung vorher ortsüblich bekannt gemacht worden sind.

In der Bekanntmachung ist mitzuteilen, daß Einsprüche gegen die Wählerliste bis zum Ablauf der Auslegungsfrist (30. Januar 1921) bei der Ortsbehörde schriftlich anzubringen oder zu Protokoll zu geben sind.

Die Ortsbehörden können außer der Einsichtnahme während der Auslegungsfrist auch die Anfertigung von Abschriften der Wählerlisten zulassen — soweit dies ohne Beeinträchtigung des gleichen Rechts anderer Beteiligten möglich ist — bezw., soweit möglich, gegen Erstattung der Auslagen Abschriften der Wählerlisten erteilen. Es ist hierbei aber streng darauf zu achten, daß die Parteien gleich behandelt werden und daß nicht etwa nur einzelnen Parteien die Abschriftnahme gestattet bezw. Abschrift erteilt wird.

Die eingehenden Einsprüche gegen die Wählerlisten haben die Ortsbehörden sofort zu prüfen und sofern sie nicht sofort für begründet erachtet werden unverzüglich mit ihrer gutachtlichen Äußerung an mich einzureichen. Wegen der Berichtigung der Wählerliste auf Grund der als berechtigt anerkannten Einsprüche verweise ich auf §§ 15, 16 der Landeswahlordnung vom 10. Dezember 1920 — Gesetzammlung Seite 571 ff für 1920 —.

Nach Beendigung der Auslegungsfrist bezw. Erledigung sämtlicher Einsprüche haben die Ortsbehörden die berichtigten Wählerlisten abzuschließen und mit der nachfolgenden Bescheinigung zu versehen, die zu unterschreiben und der das Dienstsiegel beizubringen ist:

„Abgeschlossen mit der Bescheinigung, daß die vorliegende Wählerliste nach vorgängiger ortsüblicher Bekanntmachung vom 23. Januar 1921 bis zum 30. Januar 1921 einschließlich zu jedermanns Einsicht ausgelegt hat sowie daß die Abgrenzung des Wahlbezirks, der Name des Wahlvorstehers und seines Stellvertreters, Ort, Tag und Stunde der Wahl am . . . ten Tage vor der Wahl in ortsüblicher Weise bekannt gemacht worden sind.

In die Wählerliste sind . . . Wähler eingetragen, deren Namen nicht mit einem „ruht“, „behindert“ oder „gestrichen“ versehen sind.

den . . . 1921.
Der Magistrat, Gemeinde-, Ortsvorstand.
(Dienststempel) (Unterschrift)“.

Das Verzeichnis der Wahlbezirke, Wahlräume, Wahlvorsteher und Stellvertreter wird alsbald veröffentlicht werden.

Die Bescheinigung ist seitens der Ortsbehörden bezüglich des Tages der letzten ortsüblichen Bekanntmachung und der Anzahl der Wähler auszufüllen und die Wählerlisten sodann — soweit erforderlich eingeschrieben — dem zuständigen Wahlvorsteher zu übersenden.

Bezüglich der Erteilung von Wahlscheinen ergeht noch besondere Bekanntmachung.

Greifenhagen, den 16. Januar 1921.

Der Landrat. Koehler.

Bekanntmachung.

Durch Erlass des Herrn Oberpräsidenten der Provinz Pommern vom 7. Januar 1921, O. P. I. Nr. 150, bin ich gemäß § 14 des Gesetzes über die Wahl zum Preussischen Landtag vom 3. Dezember 1920 (Preussische Gesetzammlung 1920, Seite 559) und § 21 der Landeswahlordnung vom 10. Dezember 1920 (Preussische Gesetzammlung 1920, Seite 571) zum Kreiswahlleiter für

den Wahlkreis 6 Pommern ernannt. Der Wahlkreis umfaßt die Regierungsbezirke Stettin, Röstlin, Stralsund, sowie den Kreis Neustadt in Westpreußen (Rest) und gehört zum Wahlkreisverband I, Ostpreußen-Pommern.

Die Hauptwahl zum preussischen Landtag findet am Sonntag, den 20. Februar 1921

statt. Gemäß § 22 der Landeswahlordnung fordere ich hiermit zur Einreichung von Kreiswahlvorschlägen auf. Diese Wahlvorschläge müssen spätestens bis Sonntag, den 30. Januar, bei mir eingegangen sein. (§ 14, Absatz 2 des Landeswahlgesetzes). Die Wahlvorschläge müssen von mindestens 20 Wählern des Wahlkreises Pommern unterzeichnet sein. Der Unterschrift ist die Angabe des Berufs oder Standes, des Wohnortes und der Wohnung der Unterzeichner beizufügen.

Die Bewerber sollen in den Wahlvorschlägen mit Zu- und Vornamen aufgeführt und ihr Stand oder Beruf sowie ihr Wohnort und ihre Wohnung s) deutlich angegeben werden, daß über ihre Persönlichkeit kein Zweifel besteht. Sie sind in erkennbarer Reihenfolge aufzuführen (§ 14, Absatz 3 des Landeswahlgesetzes und § 26 der Landeswahlordnung). Mit den Wahlvorschlägen sind einzureichen:

1. die Erklärung der Bewerber, daß sie der Aufnahme ihrer Namen in den Wahlvorschlag zustimmen,
2. die gemeindebehördliche Bescheinigung, daß die Bewerber am Wahltag das 25. Lebensjahr vollendet haben, Reichsangehörige sind, in Preußen wohnen und vom Wahlrecht nicht ausgeschlossen sind,
3. die gemeindebehördliche Bescheinigung, daß die Unterzeichner des Wahlvorschlages in die Wählerliste eingetragen oder mit einem Wahlschein versehen worden sind (§ 27 der Landeswahlordnung).

Jeder Wahlvorschlag soll mit einem auf die Parteilichkeit der Bewerber hinweisenden oder einem sonstigen Kennwort versehen sein, das ihn von allen anderen Wahlvorschlägen deutlich unterscheidet; irreführende Kennwörter sind unzulässig.

In jedem Wahlvorschlag muß ein Vertrauensmann und ein Stellvertreter bezeichnet werden, die zur Abgabe von Erklärungen gegenüber dem unterzeichneten Kreiswahlleiter und dem Wahlausschuß bevollmächtigt sind. Fehlt diese Bezeichnung, so gilt der erste Unterzeichner als Vertrauensmann, der zweite als Stellvertreter (§ 17 des Landeswahlgesetzes und § 23 der Landeswahlordnung).

Innerhalb des Wahlkreisverbandes können mehrere Kreiswahlvorschläge miteinander verbunden werden. Die Verbindung ist nur dann wirksam, wenn diese Kreiswahlvorschläge nicht verschiedenen Landeswahlvorschlägen angeschlossen sind (§ 15 Absatz 2 des Landeswahlgesetzes). Die Verbindung muß von den auf den Kreiswahlvorschlägen bezeichneten Vertrauenspersonen oder ihren Stellvertretern übereinstimmend spätestens am Sonntag, den 6. Februar 1921 dem Verbandswahlleiter für den Wahlkreisverband Ostpreußen-Pommern schriftlich erklärt werden. Name und Anschrift des Verbandswahlleiters wird noch besonders bekannt gemacht.

Für die Kreiswahlvorschläge kann ferner erklärt werden, daß ihre Reststimmen einem Landeswahlvorschlag zugerechnet sind. Die Erklärung muß spätestens am Donnerstag, den 10. Februar 1921, schriftlich bei mir eingereicht sein, sonst scheiden die Reststimmen des Wahlkreises beim Zuteilungsverfahren für das Land aus (§ 18 des Landeswahlgesetzes).

Eine telegraphische Erklärung gilt als schriftliche Erklärung im Sinne der im Vorstehenden wiedergegebenen Vorschriften des § 14, Absatz 2 und 4, § 15, Absatz 3 und des § 18 des Landeswahlgesetzes, wenn sie durch eine spätestens am vierten Tage nach Ablauf der Frist eingegangene schriftliche Erklärung bestätigt wird.

In den gemäß § 20 des Landeswahlgesetzes und § 34 der Landeswahlordnung zu bildenden Wahlausschuß sind von mir berufen als Beisitzer:

1. Oberregierungsrat Bergmann, Stettin,
2. Professor Gaebel, Stettin,
3. Tischlermeister Knappe, Stettin,
4. Arbeitersekretär Heinrich, Jalkow.

Als ihre Stellvertreter:

1. Landrat A. Rentel, Stettin,
2. Syndikus Volke, Stettin,
3. Gewerkschaftssekretär Deder, Stettin,
4. Postsekretär Spreemann, Stettin.

Mein Amtszimmer befindet sich in Stettin, Gr. Domstr. 1, Fernruf 2300—2304.
Stettin, den 11. Januar 1921.

Der Kreiswahlleiter
für die Landtagswahl im Wahlkreis Pommern.
Dr. Junkermann.

Veröffentlicht.
Greifenhagen, den 16. Januar 1921.
Der Landrat. Koehler.

Bekanntmachung.

Brieftelegramm. Der gemäß § 7 der Verordnung über die Verforgung mit Herbstkartoffeln aus der Ernte 1920 vom 21. Mai 1920 (R. G. Bl. S. 1059) gebildete Ausschuß hat in seiner Sitzung vom 6. Januar 1921 beschlossen:

Der Ausschlag für Aufbewahrung und Schwund wird für die Frühjahrslieferungen im Sinne von Ziff. 2 der Kaufbestätigung und § 4 Ziff. 10 des Kaufvertrages auf 3 M je Zentner festgesetzt.

Berlin, den 8. Januar 1921.

Reichskartoffelstelle.

Veröffentlichung.

Die Ortsbehörden werden um ortsübliche Bekanntgabe ersucht.

Greifenhagen, den 17. Januar 1921.

Der Kreis-Ausschuß. (Kartoffel-Abteilung).

Koehler.

Bekanntmachung.

Am Dienstag, den 18. Januar 1921, vormittags 10 Uhr, soll auf dem Hofe des städtischen Krankenhauses in Greifenhagen ein alter, stark reparaturbedürftiger geschlossener Personenkraftwagen öffentlich meistbietend verkauft werden.

Besichtigung des Kraftwagens 1/2 Stunde vorher gestattet.

Der Kaufpreis ist im Termin bar zu entrichten.

Greifenhagen, den 13. Januar 1921.

Der Landrat. Koehler.

Der Landwirtschaftskammer ist zu Brutzwecken für dieses Jahr Petroleum überwiesen worden. Der Preis ist freibleibend und stellt sich zurzeit auf 6,70 M je Liter. Anträge auf Ueberweisung von Petroleum sind an die Landwirtschaftskammer für die Provinz Pommern zu Stettin, Werderstraße direkt zu richten. Die Gefäße sind jedoch unmittelbar an die „Dier“ Petroleum-Gesellschaft, Stettin, Hauptgüterbahnhof, zu senden. Wünschen die Besteller, daß Leihgefäße geliefert werden sollen, so sind gleichzeitig mit der Bestellung als Sicherheit für je Hundert Liter Fassungsraum 500 M an die Landwirtschaftskammer mit dem Vermerk „Sicherheitsleistung für ein Petroleumfaß“ einzuzahlen. Dieser Betrag wird zurückgezahlt, sobald das Faß frachtfrei an die „Dier“ Petroleum-Gesellschaft, Hauptgüterbahnhof zurückgeschickt ist. In Eisenfaßmiete sind für längstens 2 Monate für je 100 Liter Fassungsraum 8 M und für jeden weiteren Monat 22 M zu zahlen.

Stettin, den 11. Januar 1921.

Landwirtschaftskammer, Hauptverwaltung.

Veröffentlichung.

Die Ortsbehörden ersuche ich um sofortige ortsübliche Bekanntgabe.

Greifenhagen, den 14. Januar 1921.

Der Landrat. Koehler.

Bekanntmachung.

Die silberne Denkmünze der Landwirtschaftskammer ist dem Inspektor Hermann Blödnorn in Liebenow verliehen worden, der am 6. Januar ds. Js. 30 Jahre auf dem Gute Liebenow tätig war.

Greifenhagen, den 15. Januar 1921.

Der Landrat. Koehler.

Bekanntmachung.

Der Geheimregerungsrat Dr. Reuscher in Stettin ist zum Mitglied des Aufsichtsrats unserer Gesellschaft gewählt worden.

Greifenhagen, den 12. Januar 1921.

Die Direktion der Aktiengesellschaft
„Greifenhagener Kreisbahnen.“
Loth.

Konfessionslose oder Simultanen?

Unsere Volksschulen werden in Zukunft in der Regel Simultanen sein. In ihnen sind die Kinder nicht nach Bekenntnissen und Weltanschauungen getrennt. Nur der Religionsunterricht wird gesondert und in Uebereinstimmung mit den Grundrissen der kirchlichen Gemeinschaften erteilt. Wo eine genügende Zahl von Erziehungsberechtigten es verlangt, können die Kinder gleichen Bekenntnisses und gleicher Weltanschauungsklassen vererbt werden. In diesen Schulen soll nicht nur der Religionsunterricht, sondern der gesamte Unterricht von dem Geiste des Bekenntnisses durchdrungen sein. Von kirchlicher Seite wird versucht, allen Erziehungsberechtigten klar zu machen, daß sie im Interesse ihrer Kinder die Einrichtung von Konfessionsschulen fordern müßten. Die Simultan-